

Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung
Wortprotokoll
70. Sitzung

Berlin, den 20.09.2004, 13:30 Uhr
Sitzungsort: Reichstag, CDU/CSU-Fraktionssaal 3 N001

Vorsitz: Klaus Kirschner, MdB

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Anhörung zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)

BT-Drucksache 15/3654

Anlage
Anwesenheitsliste
Sprechregister

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

SPD

Dreßen, Peter
Hovermann, Eike
Kirschner, Klaus
Lewering, Eckhart
Lohmann, Götz-Peter
Lotz, Erika
Mattheis, Hilde
Ober, Erika, Dr.
Reimann, Carola, Dr.
Schmidbauer, Horst
Schmidt, Silvia
Schönfeld, Karsten
Schösser, Fritz
Spielmann, Margrit, Dr.
Stöckel, Rolf
Volkmer, Marlies, Dr.
Wodarg, Wolfgang, Dr.

Bätzing, Sabine
Büttner, Hans
Elser, Marga
Friedrich, Lilo
Gradistanac, Renate
Haack, Karl-Hermann
Heß, Petra
Hoffmann, Walter
Jäger, Renate
Kühn-Mengel, Helga
Lehn, Waltraud
Marks, Caren
Mützenich, Rolf, Dr.
Roth, Karin
Rupprecht, Marlene
Schaich-Walch, Gudrun
Zöllmer, Manfred Helmut

CDU/CSU

Bauer, Wolf, Dr.
Brüning, Monika
Butalikakis, Verena
Faust, Hans Georg, Dr.
Hennrich, Michael
Hüppe, Hubert
Lanzinger, Barbara
Michalk, Maria
Müller, Hildegard
Sehling, Matthias
Spahn, Jens
Storm, Andreas
Strebl, Matthäus
Weiß, Gerald
Widmann-Mauz, Annette
Zöllner, Wolfgang

Bietmann, Rolf, Dr.
Blumenthal, Antje
Falk, Ilse
Fischbach, Ingrid
Fuchs, Michael, Dr.
Grund, Manfred
Kaupa, Gerlinde
Laumann, Karl-Josef
Luther, Michael, Dr.
Meckelburg, Wolfgang
Meyer, Doris
Philipp, Beatrix
Reiche, Katherina
Seehofer, Horst
Singhammer, Johannes
Weiß, Peter

B90/GRUENE

Bender, Birgitt
Deligöz, Ekin
Kurth, Markus
Selg, Petra

Höfken, Ulrike
Vogel-Sperl, Antje, Dr.

FDP

Bahr, Daniel
Kolb, Heinrich L., Dr.
Thomae, Dieter, Dr.

Kauch, Michael
Lenke, Ina
Parr, Detlef

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigegefügt.

Bundesregierung

Bundesrat

Fraktionen und Gruppen

Sprechregister Abgeordnete	Seite/n	Sprechregister Sachverständige	Seite/n
Vors. Klaus Kirschner (SPD)	5,23,25	SV Prof. Dr. Franz Ruland (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger)	5,6,8,9,14,15,16,17,18,19,20,21,22,23
Abg. Erika Lotz (SPD)	5	SV Dr. Herbert Rische (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte)	6,10,14,17,18,20,22,23,24
Abg. Dr. Erika Ober (SPD)	7	SV Hans-Jürgen Arnold (Bundesverband Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft)	7,12,20
Abg. Dr. Margrit Spielmann (SPD)	8	SV Dr. Heinz Stapf-Finé (Deutscher Gewerkschaftsbund)	8,11,25
Abg. Peter Dreßen (SPD)	8,21	SV Wilfried Gleitze (Landesversicherungsanstalt Westfalen)	10,11,21,22,23,24
Abg. Andreas Storm (CDU/CSU)	9,22,24	SV Dr. Georg Greve (Bundesknappschaft)	11,16,21
Abg. Gerald Weiß (Groß-Gerau) (CDU/CSU)	11,23	SVe Wilma Henneberg (Bundesverband Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft)	12,25
Abg. Birgitt Bender (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14,15,16	SV Martin Stock (Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands)	12,23
Abg. Dr. Heinrich Kolb (FDP)	16,17,18	SV Wilfried Macke (Deutscher Beamtenbund und Tarifunion)	12,24
Abg. Karsten Schönfeld (SPD)	19	SV Alexander Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)	13
Abg. Horst Schmidbauer (Nürnberg) (SPD)	19	SV Herbert Schillinger (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte)	14,16
Abg. Hilde Mattheis (SPD)	20	SV Ingo Nürnberger (Deutscher Gewerkschaftsbund)	21
Abg. Eckhart Lewering (SPD)	20	SV Märtens (Arbeitsgemeinschaft unabhängiger Mitgliedergemeinschaften der Angestelltenkrankenkassen)	24
Abg. Wolfgang Zöllner (CDU/CSU)	21		
Abg. Verena Butalikakis (CDU/CSU)	23		
Abg. Maria Michalk (CDU/CSU)	23		

Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)

BT-Drucksache 15/3654

Vorsitzender **Klaus Kirschner** (SPD): Meine Damen und Herren! Ich begrüße Sie, die Sachverständigen, herzlich zur zweiten Anhörung unseres Ausschusses an diesem Tage und bedanke mich im Namen der Ausschussmitglieder, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind und uns heute sachverständig Rede und Antwort stehen. Von Seiten der Bundesregierung begrüße ich Herrn Staatssekretär Thönnies.

Einzigster Tagesordnungspunkt ist die: Öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung

Die meisten von Ihnen kennen das Verfahren, das bei öffentlichen Anhörungen in diesem Ausschuss praktiziert wird: Die Fraktionen werden in der Reihenfolge ihrer Stärke aufgerufen und bekommen dementsprechend ein bestimmtes Zeitkontingent. Ich bitte Sie, die Mikrofone zu benutzen, da von dieser Anhörung ein Protokoll angefertigt wird. An dieser Stelle bedanke ich mich, wie ich es bereits bei der ersten Anhörung des heutigen Tages tat, bei den Stenografinnen und Stenografen des Bundestages dafür, dass sie uns bei unserer Arbeit unterstützen. Ich bitte Sie, dieses Dankeschön auch an Ihre Kolleginnen und Kollegen weiterzuleiten.

Nun beginnen wir mit der Anhörung. Wir fangen mit der SPD-Fraktion an.

Abg. **Erika Lotz** (SPD): Ziel der Organisationsreform ist es, die Wirtschaftlichkeit, Effektivität und Bürgernähe der Rentenversicherung zu verbessern und dafür zu sorgen, dass für alle Rentenversicherungsträger dauerhaft stabile Rahmenbedingungen bestehen. Wir streben an, nach Umsetzung dieses Gesetzentwurfes den Anteil der Verwaltungs- und Verfahrenskosten innerhalb von fünf Jahren um etwa 10 Prozent zu senken und ab dem Jahr 2010 ein konstantes Einsparvolumen von circa 350 Millionen Euro jährlich zu erreichen.

Ich frage den VDR und die BfA: Wie kann das angestrebte Einsparziel von circa 350 Millionen Euro von den Rentenversicherungsträgern erreicht werden? Können Sie - wenn auch nur grob - die dafür erforderlichen Maßnahmen nennen und sagen, wie hoch das Einsparvolumen durch Sie sein kann?

SV Prof. Dr. Franz Ruland (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR)): Frau Lotz, dieses Sparziel ist für die gesetzliche Rentenversicherung eine große Herausforderung. Die Rentenversicherung ist mit einem Verwaltungskostenanteil von 1,6 Prozent zwar schon heute eine außerordentlich effektive Verwaltung; aber die Aufgabe von weiteren Einsparungen müssen wir in der Tat bewältigen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, dieses Ziel zu erreichen. Einige von ihnen sieht auch der Gesetzentwurf vor, zum Beispiel das Benchmarking, das die Rentenversicherung bereits betreibt und das weiter ausgebaut werden soll.

Auch werden wir überlegen müssen, ob und inwieweit weitere Fusionen zwischen den Trägern möglich sind, um im Overhead Kosten einzusparen. Ebenso werden wir überlegen müssen - auch das haben wir schon in Angriff genommen -, wie wir dem Ziel eines papierlosen Büros, das in anderen Verwaltungen zu deutlichen Einsparungen geführt hat, näher kommen. Allerdings bestehen die Einsparpotenziale bei all diesen Maßnahmen ganz überwiegend im Bereich der Personalkosten. Gerade das Ziel des papierlosen Büros geht zulasten von Arbeitsplätzen gering qualifizierter Mitarbeiter. Dennoch ist es unsere Aufgabe, dieses Sparziel zu erreichen.

Noch eine Anmerkung zu den Sparzielen: Gesetzliche Maßnahmen wie die im Rahmen des Pflegeversicherungsgesetzes, wo wir ein paar Millionen Bescheide erlassen mussten, um diese dann wegen Pfennigbeträgen rückabzuwickeln, sind mit dem Sparziel nicht zu vereinbaren. Dieses Ziel muss unter dem Vorbe-

halt stehen, dass der Gesetzgeber uns nicht mit Aufgaben belastet, die dazu führen, dass wir einen riesigen Verwaltungsaufwand betreiben und unter Aufhebung der Geringfügigkeitsgrenze - sonst könnten wir diese Gelder nicht zurückfordern - Bescheide zurücknehmen müssen. Hier bitte ich um die Mithilfe des Gesetzgebers dabei, seine eigenen Vorgaben nicht auf diese Weise zu konterkarieren.

SV Dr. Herbert Rische (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)): Frau Lotz, ich kann mich Herrn Ruland, der die Gesamtsituation für die Rentenversicherung geschildert hat, nur anschließen. Mit konkreten Maßnahmen im IT-Bereich, beispielsweise der Vereinheitlichung von IT-Strukturen, können noch gewisse Potenziale gehoben werden. Aber dieser Bereich macht sicherlich nur einen Teil der mehr als 300 Millionen Euro aus. Im Rahmen des Vergleiches innerhalb der Rentenversicherung müssen wir versuchen, den auf die Dauer kostengünstigsten Strukturen zum Durchbruch zu verhelfen. Dieser Teil, den wir noch vor uns haben, wird wahrscheinlich die größten Einsparungen bringen.

In diesem Zusammenhang bitte ich, zwei Punkte zu bedenken:

Erstens. Über 50 Prozent der Verwaltungskosten sind im Personalbereich anzusiedeln. Ein im vorliegenden Gesetzentwurf beschriebenes Ziel ist es, zu verhindern, dass es im Wege von Entlassungen zu Personalreduzierungen kommt. Sicherlich werden Maßnahmen durchgeführt, wodurch zum Beispiel eine Fluktuation nicht mehr in dem Maße wie in der Vergangenheit ausgeglichen wird. In diesem Bereich wird es zwar einen gewissen Spielraum geben, aber nicht in dem Umfang, wie man es erwartet.

Zweitens. Über 20 Prozent der Verwaltungskosten sind durch das Verhalten der Rentenversicherungsträger allein nicht zu beeinflussen. Dazu gehören zum einen die Einwirkungen von außen, die Herr Ruland schon angesprochen hat. Zum anderen handelt es sich um Posten wie die Einzugsstellenvergütung und Ähnliches, die nicht in unserer Hand, sondern in der Hand des Gesetzgebers oder der Krankenversicherung liegen.

Insgesamt ist die genannte Summe ein sehr ehrgeiziges Ziel. Aber die Rentenversicherung hat sich solch ehrgeizigen Zielen bisher nie verschlossen; denn sonst hätten wir nicht die niedrigsten Verwaltungskosten im Bereich der Sozialversicherung.

Abg. Peter Dreßen (SPD): Ich möchte meine Frage ebenfalls an den VDR und zusätzlich an ver.di richten. Es ist ja beabsichtigt, durch die Organisationsreform die Zahl der Rentenversicherungsträger auf Bundesebene von vier auf zwei zu halbieren. Künftig wird es die „Deutsche Rentenversicherung Bund“ geben, in der BfA und VDR aufgehen, sowie die „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“, die aus dem Zusammenschluss von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse hervorgeht. Durch Landesgesetz wurden bereits die Vereinigungen der LVAen Hannover und Braunschweig auf den Weg gebracht. Weitere Zusammenschlüsse sind geplant.

Meine Frage an Herrn Ruland lautet: Wie ist der aktuelle Stand der Fusionsbemühungen? Denn die Bundesregierung äußert im allgemeinen Teil der Begründung des Rentenversicherungs-Organisationsgesetzes die Erwartung, dass im Zusammenhang mit den geplanten Zusammenschlüssen von Rentenversicherungsträgern Fusionsverträge abgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang richte ich noch folgende Frage an den Vertreter von ver.di: Wie stellt sich der aktuelle Stand hinsichtlich der Abschlüsse von Fusionsverträgen aus Ihrer Sicht dar?

SV Prof. Dr. Franz Ruland (VDR): Herr Abgeordneter Dreßen, nach Landesgesetz werden die LVAen Braunschweig und Hannover zum 1. Oktober 2005 zur „Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover“ fusionieren. Das ist gesetzlich praktisch schon geregelt. Die entsprechenden Vorbereitungen laufen sehr zügig. Hier gibt es wohl keine größeren Probleme. Auch die LVAen der Freien und Hansestadt Hamburg, Schleswig-Holsteins und Mecklenburg-Vorpommerns sollen nach den Beschlüssen ihrer Selbstverwaltungsorgane zum 1. Oktober 2005 fusionieren. Hier bestehen noch gewisse Probleme, insbesondere weil es zwischen den Landesregierungen Streit über

den Sitz des Trägers gibt. Das sind also Probleme, die nicht aus dem Bereich der Rentenversicherung kommen, sondern die einen landespolitischen Hintergrund haben.

Die LVAen Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt wollen den Beschlüssen ihrer Selbstverwaltungsorgane zufolge zum 1. Oktober 2005 zur „Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland“ fusionieren. Die LVAen Berlin und Brandenburg haben ebenfalls Grundsatzbeschlüsse gefasst, denen zufolge sie sich zusammenschließen wollen. Für die Träger der fünf Anstalten in Bayern wurde von der Regierung ein Gutachten zur Prüfung der verschiedenen Fusionsalternativen in Auftrag gegeben. Die LVAen Saarland und Rheinland-Pfalz haben ein Kooperationsabkommen geschlossen.

Im Übrigen bestehen, was Arbeitsgemeinschaften angeht, eine Reihe von Kooperationsabkommen. So werden nun die Anstalten festgelegt, die gemeinsame Druckzentren errichten. Es wird also in großem Umfang nach Möglichkeiten gesucht, in den Verwaltungen Einsparungen zu erzielen, indem man bei bestimmten Trägern ganz bestimmte Kompetenzen bündelt, die von einer großen Zahl von Rentenversicherungsträgern gemeinsam genutzt werden.

SV Hans-Jürgen Arnold (Bundesverband Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)): Die Gewerkschaft ver.di hat einen Fusionstarifvertrag für die LVAen Baden und Württemberg abgeschlossen, der jetzt ausläuft. Für die Organisationsreform der Rentenversicherung haben wir einen Beschäftigungssicherungstarifvertrag vorgelegt, der morgen in erster Runde verhandelt wird und in dem aus unserer Sicht die Rechte der Beschäftigten umfassend geregelt werden.

Die Bundesregierung hat in einer Regierungserklärung angekündigt, dass die Organisationsreform langfristig und sozialverträglich über die Bühne gehen soll. Wir haben die Hoffnung, dass dies so geschieht, obwohl in den ersten Sondierungsgesprächen zum Beschäftigungstarifvertrag kein Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen bei den Rentenversicherungsträgern erfolgt ist. Hier gibt es im Moment also ein Verhandlungsproblem.

Nun zu den Einsparungen: Die bereits angesprochenen Fusionen in Baden-Württemberg, aber auch die jetzt beginnenden in Niedersachsen - zum Beispiel betreffend die LVA Oldenburg-Bremen - haben in der Regel zu Synergieeffekten in einer Größenordnung von 10 Prozent geführt. Daher haben wir die Hoffnung, dass die Organisationsreform und die in ihrem Verlauf zu erzielenden weiteren Einsparungen, bis die geplanten 350 Millionen Euro erreicht sind, nicht noch einmal auf dem Rücken der Beschäftigten ausgetragen werden.

Abg. Dr. Erika Ober (SPD): Meine Frage richtet sich an ver.di. Es geht um die Personalvertretungen. Die Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherungen, die - was auch ihre Aufgabe ist - bei Entscheidungen der DRV Bund mit Einfluss auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten anzuhören ist, setzt sich aus Personalvertretern aller Rentenversicherungsträger zusammen. Auswahl und Verfahren der von den Regionalträgern zu entsendenden Mitglieder sind dem Gesetzentwurf zufolge durch Landesrecht zu regeln. Da die verbindlichen Beschlüsse der DRV Bund Normcharakter haben, kann die Beteiligung der Arbeitsgruppe Personalvertretung nur als Anhörungsrecht ausgestaltet werden. Meine Frage lautet: Wie wird die neu gebildete Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung von den Arbeitnehmervertretern beurteilt?

SV Hans-Jürgen Arnold (ver.di): Die Gewerkschaft ver.di sieht in der Bildung einer Arbeitsgruppe Personalvertretung nur die zweitbeste Lösung, weil es bei den von Ihnen angesprochenen Entscheidungen des Bundesträgers mit Normcharakter personalvertretungsrechtliche Probleme gibt. In diesem Zusammenhang hatten wir die Frage eines Bundes-, Gesamt- oder Hauptpersonalrates - wie auch immer Sie das nennen wollen - aufgeworfen. Wir haben vorgeschlagen, in Art. 83 § 4 Abs. 4 SGB VI einen Satz 3 aufzunehmen, der bestimmt, dass Näheres zur Wahrnehmung der Beteiligungsrechte von den Personalvertretungen durch Geschäftsordnung, Satzung oder Selbstverwaltung geregelt wird.

Denn wir sehen die Gefahr, dass Entscheidungen mit Normcharakter für alle Rentenversicherungsträger bindend sind und damit nicht

mehr der Beteiligung der örtlichen Personalvertretungen, der Gesamt- bzw. Hauptpersonalvertretungen unterliegen. Wir wollen die Rechte der örtlichen Personalräte jedoch nicht aushebeln, indem alle Entscheidungen mit Normcharakter durch einen Haupt- bzw. Bundespersonalrat geregelt werden, wodurch alle anderen außen vor bleiben. Über die Frage der praktischen Ausgestaltung wird man daher noch diskutieren müssen. Hier hat ver.di gemeinsam mit dem DGB die Auffassung vertreten, dass die Selbstverwaltungen dies per Satzung oder Verordnung regeln könnten. Diese Frage muss geklärt werden; denn sonst bestünde hier eine personalvertretungsrechtliche Lücke.

Abg. Dr. Margrit Spielmann (SPD): Meine Frage richte ich an den Vertreter des VDR. Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass die „Deutsche Rentenversicherung Bund“ in Grundsatz- und Querschnittsaufgaben mit verbindlicher Wirkung für die Träger der Rentenversicherung entscheidet. Meine beiden Fragen lauten: Ergeben sich durch diese Regelung positive Effekte für die Arbeit der Rentenversicherungsträger? Wodurch wird sichergestellt, dass bei den verbindlichen Entscheidungen wirklich die Interessen sämtlicher Rentenversicherungsträger berücksichtigt werden?

SV Prof. Dr. Franz Ruland (VDR): Zunächst einmal zur heutigen Situation: In der Satzung des Spitzenverbandes VDR heißt es zwar, dass die Beschlüsse des Verbandes die Verbandsmitglieder binden. Das betrifft aber nur rechtliche, nicht organisatorische Fragen. Insofern hat der Verband derzeit nur relativ wenig Einfluss auf die Organisation und damit auch auf die interne Kostenentwicklung bei den einzelnen Trägern. Allerdings wird trotzdem ein Benchmarking betrieben, es werden zum Beispiel auch Kosten- und Personalvergleiche angestellt. Werden aber verbindliche Beschlüsse auf Bundesebene gefasst, sind die Verbandsmitglieder an diese gebunden. Daher ist die Steuerung, gerade im Hinblick auf das angesprochene Einsparziel, leichter zu realisieren.

Die Forderung nach verbindlichen Beschlüssen, die wir durchsetzen wollten, hat auch die Diskussion innerhalb der Rentenversicherung seit Jahren geprägt. Dies hat nicht nur Auswir-

kungen auf die Gleichbehandlung der Versicherten - dadurch wird sie nämlich realisiert; aber das ist heute nicht das Problem -, sondern insbesondere auch auf den organisatorischen Bereich.

Zur zweiten Frage. Bindende Beschlüsse haben Normcharakter: Die Träger und letztlich auch die Aufsichten werden an diese Entscheidungen gebunden. Dann müssen aber auch all diejenigen mitwirken können, die durch diese Beschlüsse gebunden werden. Insofern ist es wesentlich, dass alle Häuser an dem Entscheidungsprozess beteiligt sind. Dies geschieht heute über Fachausschüsse. Im Gesetzentwurf ist eine größere Befugnis des erweiterten Direktoriums vorgesehen, das in bestimmten Fragen Entscheidungen trifft. Die Rentenversicherungsträger haben einen gemeinsamen Vorschlag für § 138 Abs. 4 SGB VI vorgelegt, mit dem sichergestellt sein soll, dass Entscheidungen, die die einzelnen Häuser in den Fachausschüssen getroffen haben, der Selbstverwaltung auf jeden Fall zur Beschlussfassung vorzulegen sind. In anderen Fragen soll das erweiterte Direktorium ein Mitspracherecht haben, insbesondere dann, wenn Vorlagen aus dem Direktorium unmittelbar an die Selbstverwaltung gegeben werden. Insofern sehen wir in diesem Punkt Änderungsbedarf. Wir meinen aber mit dem von den Rentenversicherungsträgern gemeinsam ausgehandelten Lösungsvorschlag eine vernünftige Basis gefunden zu haben, wie sich alle Träger an der Beschlussfassung beteiligen können. Andererseits kann auch das schwierige Verhältnis Bund-Länder ausgewogen berücksichtigt werden: eben dadurch, dass das erweiterte Direktorium ein stärkeres Mitspracherecht bekommt.

Abg. Peter Dreßen (SPD): Ich habe eine Frage an den DGB im Zusammenhang mit dem, was Herr Professor Ruland soeben vorgetragen hat: Welche Auffassung vertreten Sie bezüglich der Rolle des erweiterten Direktoriums bei verbindlichen Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund? Sehen Sie das Gleichgewicht zwischen hauptamtlicher Geschäftsführung und ehrenamtlicher Selbstverwaltung gewahrt?

SV Dr. Heinz Stapf-Finé (Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)): In der Tat sehen wir ein Problem bei der Gewichtung zwischen dem

Hauptamt und dem Ehrenamt bei der Rolle des erweiterten Direktoriums. Denn nach dem vorliegenden Gesetzentwurf bedürfen verbindliche Beschlüsse der Selbstverwaltung der vorherigen Genehmigung des erweiterten Direktoriums. Darin sehen wir einen Eingriff in die Entscheidungsfreiheit der Selbstverwaltung, den wir in dieser Form nicht akzeptieren können. In der Frage der Gewichtung zwischen den Organen der Selbstverwaltung bitte ich zu überlegen, ob es möglich ist, die Beziehung zwischen dem erweiterten Direktorium und den Fachausschüssen noch einmal auf den Prüfstand zu stellen. Nach dem bisherigen Referentenentwurf war vorgesehen, dass beide Gremien Entscheidungen gemeinsam vorbereiten. In dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Fachausschüsse zu einem untergeordneten Gremium degradiert werden. Das sind zwei wesentliche Punkte, die bei den weiteren Arbeiten an dem Gesetzentwurf nach unserer Auffassung korrigiert werden müssen.

Abg. Andreas Storm (CDU/CSU): Ein zentraler Punkt bei der organisatorischen Neuregelung der Rentenversicherung ist die nunmehr vorgesehene Schaffung eines Genehmigungsvorbehaltes für den Haushalt. Meine Fragen an den VDR, die BfA, die LVA Westfalen und die Bundesknappschaft sind: Inwieweit würde durch diesen Genehmigungsvorbehalt die finanzielle Unabhängigkeit der Rentenversicherung generell infrage gestellt? Die Bundesknappschaft ist derzeit der einzige Rentenversicherungsträger, für dessen Haushalt es bereits einen Genehmigungsvorbehalt gibt. Könnte jemand von der Bundesknappschaft dazu Stellung nehmen, wie dieser begründet ist und ob diese Begründung auch auf die anderen bisherigen Träger sinngemäß übertragen werden kann oder nicht? Wie beurteilen Sie - diese Frage geht an alle - die Gemeinsamkeiten oder Unterschiede im Hinblick auf den Genehmigungsvorbehalt bei einem anderen Zweig der Sozialversicherung, nämlich der Arbeitslosenversicherung? Auch für den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit gibt es einen solchen Vorbehalt. Kann man diese Argumentation auf die Rentenversicherung übertragen oder nicht? Was halten Sie von der Begründung der Bundesregierung, dass bereits mehr als 30 Prozent der Ausgaben der Rentenversicherung aus Steuermitteln finanziert werden und auch von daher ein Genehmigungsvorbehalt gerechtfertigt sei?

SV Prof. Dr. Franz Ruland (VDR): Ich versuche so zu antworten, dass die anderen Institutionen die Chance haben, weitere Aspekte vorzutragen. Zum einen muss man sehen, dass es diesen Gesetzentwurf ohne die Selbstverwaltung der Rentenversicherungsträger nicht gäbe. Denn die wesentlichen Vorentscheidungen sind im Kreise der Rentenversicherungsträger gefallen: Wir haben einen entsprechenden Vorschlag erarbeitet, den das Ministerium übernommen hat. Dank erwarten wir nicht von der Bundesregierung; aber zumindest Undank würden wir gerne ausschließen. Angesichts dessen, was im Vorfeld geleistet worden ist, ist der vorgesehene Genehmigungsvorbehalt für uns außerordentlich befremdlich.

Zum anderen muss man sehen: Wenn ein Genehmigungserfordernis eingeführt wird, wird Verantwortung verlagert. Jetzt müsste die Bundesregierung die Verantwortung für die Haushalte übernehmen. Man könnte fast darüber reden, ob die Bundesregierung bereit ist, die beabsichtigten Einsparungen bei der Rentenversicherung durchzusetzen. Insofern wird hier ein völlig falscher Weg beschritten.

Die Begründung für die Einführung des Genehmigungsvorbehaltes ist nicht stichhaltig. Bei zwei Institutionen gibt es bereits einen Genehmigungsvorbehalt für den Haushalt: bei der Bundesagentur für Arbeit und bei der knappschaftlichen Rentenversicherung. In beiden Fällen ist ein Defizitdeckungsverfahren vorgesehen, das es in der Rentenversicherung nicht gibt. Wenn argumentiert wird, dass Bundesmittel in die Rentenversicherung fließen, wird übersehen, welche Funktion diese Mittel haben: Zum einen sind das Beiträge für Kindererziehungszeiten; das ist kein Grund, ein Genehmigungserfordernis einzuführen. Zum anderen hat der Bundeszuschuss - das ist in anderen Ausschüssen intensiv diskutiert worden und es gibt auch ein entsprechendes Papier - die Funktion, die der Rentenversicherung aufgebürdeten nicht beitragsgedeckten Leistungen zu finanzieren; auch das ist kein Grund, hier ein Genehmigungserfordernis einzuführen.

Im Übrigen ist der ganz überwiegende Teil der Ausgaben der Rentenversicherung gesetzlich festgelegt. Daran kann auch ein Genehmigungsvorbehalt des Bundes nichts ändern. Ein solcher wäre ein gravierender Eingriff in die

Selbstverwaltung der Träger. Diese funktioniert aber durchaus, was man schon daran sieht, dass ein entsprechender Lösungsvorschlag erarbeitet worden ist. Deshalb bitten wir darum, dass dieser Eingriff in die Selbstverwaltung unterbleibt. Dabei erkennen wir an, dass innerhalb der Bundesregierung die Intensität der Forderung nach einem solchen Eingriff nicht einheitlich ist.

SV Dr. Herbert Rische (BfA): Ich schließe mich der Bitte von Herrn Ruland an und versuche, weitere Argumente zu bringen. Ich denke, wir lehnen diesen Gesetzentwurf nicht als Einzige ab. Soweit mir bekannt ist, geht auch die Haltung der Länder weitgehend in diese Richtung. Auch sie sagen: Ein weiteres Genehmigungsverfahren bedeutet zusätzliche Bürokratie und neue Bürokratie wird natürlich Geld kosten. - Ich habe die Befürchtung, dass die dafür erforderlichen Mittel wieder von uns aufgebracht werden müssen. Dann wird es noch schwieriger, wie vorgegeben, 350 Millionen Euro einzusparen. Deswegen läuft der geplante Genehmigungsvorbehalt dem Einsparziel zuwider.

Der Finanzminister hat bei den letzten Haushaltsverhandlungen von der Rentenversicherung die Einsparung von 2 Milliarden Euro gefordert. Es muss klar sein, dass es hier nur um Einsparungen bei den Verwaltungskosten der Rentenversicherung gehen kann. Bei denen können wir aber keine 2 Milliarden Euro einsparen; sonst haben wir überhaupt keine Verwaltung mehr. Ich glaube, auch das kann nicht das Ziel sein.

Ich darf einen weiteren Punkt nennen: Wir werden dieses Jahr und im Laufe des nächsten Jahres Sozialwahlen durchführen. Wir sind bereits in der Vorbereitung und betreiben sehr intensiv Öffentlichkeitsarbeit. Was sollen wir den Versicherten sagen? Natürlich kann man politisch den Standpunkt vertreten: Sozialwahlen kann man sich schenken und Selbstverwaltung ist überflüssig. Aber diese Botschaft wollen wir in dem Wahlkampf und in diesem Verfahren nicht aussenden. Wir wollen darauf hinweisen, dass hier Einfluss genommen werden kann und die gesellschaftlich relevanten Gruppen entsprechend mitgestalten und mitentscheiden können. Wir wollen nicht sagen: Es geht nur um eine zusätzliche Vertretung der Rentenversicherung nach außen. Vielmehr ist

es eine politische Aufgabe. Wenn man den im Rahmen der Selbstverwaltung aufgestellten Haushalt einem Genehmigungsvorbehalt unterwirft, entmachtet man die Selbstverwaltung bis zum Letzten und kann sie sich schenken. Ich denke, keiner will die Sozialwahlen und die Selbstverwaltung abschaffen.

Einen letzten Punkt darf ich vorsorglich ansprechen: Wenn man auf eine einheitliche Rentenversicherung hinaus will - das wollen wir ja alle; deshalb auch der Begriff „Deutsche Rentenversicherung“ -, sind Überlegungen, man könne den vorgesehenen Genehmigungsvorbehalt für die Länderebene streichen, ihn auf Bundesebene aber beibehalten, kontraproduktiv. Wir haben einen Finanztopf und wir müssen mit diesem einen Finanztopf letzten Endes versuchen, zum Beispiel über Benchmarking, gemeinsam vernünftige Strukturen zu schaffen. Wenn wir hier unterschiedliche Genehmigungsvorschriften und unterschiedliche Haushaltsaufstellungsverfahren haben, werden wir nie dazu kommen. Auch diese Ersatzlösung ist also nicht gangbar.

SV Wilfried Gleitze (Landesversicherungsanstalt Westfalen): Die Landesversicherungsanstalten lehnen eine solche Genehmigungsvorschrift natürlich entschieden ab. Wir sehen dazu angesichts des bisherigen Verwaltungsverfahrens überhaupt keine Veranlassung. Der entscheidende Punkt ist, dass ein Misstrauen gegenüber der Selbstverwaltung ausgesprochen würde. Wir haben auch hier schon vor einigen Jahren über Bewertungs- und Bewirtschaftungsmaßstäbe gesprochen; die Fragestellungen waren ganz ähnlich. Wenn die Selbstverwaltung schrittweise immer weiter durch Genehmigungsvorbehalte und sonstige Mitspracherechte ausgehöhlt würde, wäre das aus unserer Sicht sicherlich der falsche Weg.

Ich darf daran erinnern, dass wir uns nicht in einem rechtsfreien Raum bewegen. Bezüglich der Haushalte gibt es schon heute durch unsere Rechtsaufsichtsbehörden ein Beanstandungsverfahren, das sich auf die Einhaltung von Gesetz und Recht bezieht. Bisher hat es keinerlei Schwierigkeiten gegeben, sodass ein weitergehendes Genehmigungsrecht, das die Zweckmäßigkeit des Handelns beeinträchtigt, aus unserer Sicht völlig überflüssig ist. Ich darf besonders betonen, dass auch wir es für kontraproduktiv und falsch hielten, wenn für Bun-

desträger und Landesträger unterschiedliche Verfahren gelten würden.

SV Dr. Georg Greve (Bundeskknappschaft (Bkn)): Ich schließe mich den Ausführungen meiner Vorredner an. Es bleibt die Frage zu beantworten, wie der derzeitige Genehmigungsvorbehalt für den Haushalt der Bundesknappschaft begründet ist und ob die Situation übertragbar ist. Der derzeitige Genehmigungsvorbehalt ist durch die Defizithaftung und den hohen Bundeszuschuss begründet. Insofern beantwortet sich die zweite Frage von ganz alleine: Da es keine Defizithaftung gibt, ist das so nicht übertragbar.

Der Haushaltsplan der Bundesknappschaft zerfällt in insgesamt sieben Einzelpläne: knappschaftliche Rentenversicherung, allgemeine Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung usw. Wenn schon mit der Begründung der Defizithaftung ein Genehmigungsvorbehalt gesetzlich eingeführt wird, dann kann das bei uns nur für den Einzelplan „Knappschaftliche Rentenversicherung“ gelten, denn nur hierfür gilt die Defizithaftung. Insofern haben wir die dringende Bitte, dass der Genehmigungsvorbehalt insbesondere für die anderen Einzelpläne der Bundesknappschaft - Krankenversicherung, Pflegeversicherung, allgemeine Rentenversicherung - entfällt. Ansonsten wäre das ein erheblicher Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Abg. Gerald Weiß (Groß-Gerau) (CDU/CSU): Hinsichtlich der Verwaltungs- und Verfahrenskosten möchte ich auf das vorgesehene Einsparziel zurückkommen; Herr Professor Ruland und Präsident Rische haben aus der Sicht von VDR und BfA dazu schon etwas gesagt. Mich interessiert, inwieweit die Bundesknappschaft und die LVA Westfalen diese Einsparvorgabe für ein realistisches Ziel halten; dazu bitte ich Herrn Gleitze, seine Meinung zu äußern. Mich interessieren auch die Einschätzungen von DGB, CGB, GdS, BDA und ver.di. Wie schätzt ver.di ferner den vorgesehenen, eben erörterten Genehmigungsvorbehalt ein?

SV Dr. Georg Greve (Bkn): Für uns ist es zwar problematisch, dieses Einsparziel zu erreichen; man muss aber auch sehen, dass da-

durch, dass in den nächsten Jahren viele geburtenstarke Jahrgänge in Rente gehen, eine starke Bestandserhöhung auf die Rentenversicherung zukommen wird: Wir müssen mit mehr Arbeit rechnen, die man bei derartigen Einsparzielen natürlich berücksichtigen muss. Insofern halte ich das Ziel zwar für problematisch, aber unter dem Strich für erreichbar.

SV Wilfried Gleitze (Landesversicherungsanstalt Westfalen): Dieses Ziel zu erreichen ist natürlich sehr schwierig. Man sollte nicht unterstellen, dass wir in der Vergangenheit noch keine Rationalisierungspotenziale ausgeschöpft haben. Grob geschätzt haben wir in den letzten zehn Jahren bereits ein Einsparungspotenzial von 10 Prozent realisiert, vergleichbar mit anderen Bereichen, etwa privaten Versicherungen. Wir werden die Rationalisierung weiter voranbringen können; die Stichworte sind hier sicherlich genannt worden: durch Fusionen von verschiedenen Trägern, durch Benchmarkingsysteme. Natürlich werden wir auch durch Technikeinsatz weiter rationalisieren. Aber das gesteckte Ziel von 10 Prozent ist sehr ehrgeizig. Ich darf daran erinnern: Dieses Ziel ist nicht weiter mit betriebswirtschaftlichen Kenntnissen unterlegt. Wir werden versuchen, es zu erreichen. Aber es gibt auch gegenläufige Tendenzen, die der Kollege Greve gerade genannt hat: Wir kommen durch mehr Anträge gewissermaßen in eine Wachstumsphase. Es wird ein ganz schwieriges Feld. Wer heutige Betriebe kennt, weiß, dass Rationalisierungen/Einsparungen in wesentlichen Teilen nur durch Einsparungen beim Personal zu lösen sind. Das wird bei uns sicherlich sozialverträglich möglich sein; Fluktuationen ermöglichen da einiges. Aber im Kern bleibt es eine Personalfrage.

SV Dr. Heinz Stapf-Finé (DGB): Natürlich sind wir dafür, dass die Verwaltung der gesetzlichen Rentenversicherung noch effektiver wird, als dies bisher der Fall ist; das sind wir alleine schon den Versicherten schuldig. Allerdings warnen wir vor überhöhten Erwartungen an das Einsparvolumen. Das hat mehrere Gründe. Zum einen gehen wir davon aus, dass aufgrund der demographischen Belastung, der Alterung der Gesellschaft, das Aufgabenvolumen der gesetzlichen Rentenversicherung in den nächsten Jahren noch steigen wird. Ein weiterer Aspekt ist die Frage: Erfolgt diese

Einsparung auf dem Rücken der Beschäftigten oder nicht? Ein weiterer Stellenabbau in erheblichem Umfang würde natürlich zu einer zunehmenden Verschlechterung der Dienstleistungsqualität führen, was wir so nicht akzeptieren können.

Wir sehen, dass die Idee, einen Genehmigungsvorbehalt vorzusehen, mit der Forderung nach dem genannten Einsparvolumen eng zusammenhängt. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Entstehungsgeschichte der Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung verweisen. Wir diskutieren hier schon seit mehr als 15 Jahren. 1999 hat das Papier der Sozialpartner den entscheidenden Durchbruch gebracht, dass wir heute diesen Gesetzentwurf auf dem Tisch liegen haben, der die Interessen aller Beteiligten adäquat berücksichtigt und einen tragfähigen Kompromiss darstellt - wenn der Genehmigungsvorbehalt gestrichen wird, und zwar sowohl für die Deutsche Rentenversicherung Bund als auch für die Regionalträger. Es gibt ja entsprechende Pläne, die von Vertretern der Regierungskoalition schon geäußert wurden, aus dem Genehmigungsvorbehalt ein Beanstandungsrecht zu machen, wie es bisher der Fall gewesen ist. Wenn das geschehen würde, könnte der Gesetzentwurf noch stärkere Zustimmung unsererseits finden.

SV Hans-Jürgen Arnold (ver.di): Die Gewerkschaft ver.di hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Einsparungen bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten in Höhe von 10 Prozent innerhalb der nächsten fünf Jahre als unrealistisch und nicht einhaltbar zurückzuweisen sind.

Kollege Stapf-Finé hat darauf hingewiesen: Der Gesetzgeber sollte bedenken, dass aufgrund der demographischen Entwicklung erheblich mehr Arbeit auf die Sachbearbeiter in der deutschen Rentenversicherung zukommt. Zudem ist davon auszugehen, dass der Zuwachs an Arbeit trotz aller technischen Entwicklungen nicht mit weniger Beschäftigten bewältigt werden kann. Es wurde gerade darauf hingewiesen, dass wir eine bürgernahe und versichertenfreundliche Deutsche Rentenversicherung wollen. Voraussetzung dafür ist eine erhöhte Beratungs- und Betreuungsqualität. Dafür benötigen die Beschäftigten Zeit.

SVe Wilma Henneberg (ver.di): Ich darf den zweiten Part der Frage für ver.di beantworten. Dabei möchte ich nicht all das wiederholen, was der DGB und die BfA bei der Beantwortung der vorangegangenen Frage dazu schon gesagt haben.

Aus Sicht der Selbstverwaltung wäre das wirklich ein schwerer Eingriff in die Autonomie der Selbstverwalter. Nicht nur die Vertreterversammlung der Rentenversicherung, sondern auch die der übrigen Sozialversicherungsträger empfindet es als eine ihrer vornehmsten Aufgaben, den Haushalt aufzustellen und die damit verbundenen Aufgaben umzusetzen. Wenn das in eine Genehmigungspflicht umgemünzt werden würde, dann wäre die Selbstverwaltung hier ihrer Möglichkeit der autonomen Rechtssetzung beraubt.

SV Martin Stock (Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB)): Ich kann es sehr kurz machen. Manchmal sollte man etwas Richtiges unterstreichen. Deswegen möchte ich das vorher Gesagte unterstreichen.

Wir glauben nicht an eine Optimierung der Verwaltungskosten in dieser Größenordnung. Wir hätten uns gewünscht, dass man eine übergeordnete Einrichtung bzw. Ebene findet, die die Querschnittsaufgaben selbstverantwortlich bewältigt. Das ist nicht der Fall. Wir haben die große Befürchtung, dass trotz der bereits optimierten Arbeitsabläufe innerhalb der Rentenversicherungsträger zusätzliche Belastungen auf die Beschäftigten zukommen.

Eine Fusion bzw. eine Zusammenlegung von verschiedenen Trägern bedeutet auch nicht immer, dass die finanzielle Belastung wesentlich geringer wird. Hier haben wir also eine große Sorge. Dabei will ich es bewenden lassen.

SV Wilfried Macke (Deutscher Beamtenbund und Tarifunion (dbb)): Wir halten die Einsparziele in der vorgesehenen Größenordnung für nicht erreichbar.

Es hängt alles mit dem zusammen, was in der Begründung zum Gesetzentwurf aufgeführt worden ist. Die Arbeitsmenge wird in den nächsten Jahren in erheblichem Umfang zu-

nehmen. Diese Zunahme der Arbeitsmenge erfordert Personal. Es wurden schon immer Personalbedarfsermittlungen in ganz verantwortlicher Weise betrieben und es wurden Personalbemessungen vorgenommen. Dabei ergaben sich Personalstärken, die sich nach unserer Auffassung am untersten Level dessen bewegten, was noch zumutbar war. Ich denke, dass mit diesem verantwortungsvollen Benchmarking fortgefahren wird.

Die beiden Vorredner Herr Dr. Rische und Herr Gleitze aus dem Bereich der Arbeitgeber haben es gesagt: Unser Hauptziel kann nur sein, die Einsparziele im Rahmen der normalen Fluktuation zu erreichen. Wir hätten uns gewünscht, dass im Gesetzentwurf die absolute Sicherheit der Arbeitsplätze verankert wird, dass betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Organisationsreform also ausgeschlossen sind.

Mit der Fluktuation kann man arbeiten. Diese Verfahrensweise ist den Beschäftigten gegenüber verantwortlich. Sie muss aber von der Sozialverträglichkeit - dieses Stichwort finden wir an mehreren Stellen in dem Gesetzentwurf - begleitet werden. Es kann nicht sein, dass über die Köpfe der Betroffenen hinweg Personal abgebaut wird, wodurch die vorhandene Arbeit nicht mehr geschafft werden kann.

Dazu gehört auch, dass wir uns vielleicht Gedanken darüber machen müssen, ob wir im Beamtenbereich - ich rede jetzt nicht vom Tarifbereich, in dem wir Tarifverträge abschließen wollen - für eine Übergangsphase Möglichkeiten schaffen sollten, beim Zusammenführen des Personals von den Stellenobergrenzen nach § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes abzuweichen, um dort für eine Übergangszeit - das wiederhole ich ausdrücklich - die notwendige Flexibilität erreichen.

SV Alexander Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)): Die Arbeitgeber bekennen sich klar zum Einsparziel, das mit der Organisationsreform der Rentenversicherung erreicht werden soll. Bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung sollen 10 Prozent eingespart werden. Wir wollen in der Selbstverwaltung alles tun, damit dieses Ziel auch tatsächlich erreicht wird.

Der Gesetzentwurf bietet eine gute Grundlage dafür; sie ist aber sicherlich nicht optimal. Er trägt unzweifelhaft Züge eines Kompromisses zwischen Bund und Ländern. Es ist darauf hinzuweisen, dass durch den Gesetzentwurf an sich noch kein Euro an Verwaltungs- und Verfahrenskosten gespart wird und dass die Selbstverwaltung den Gesetzentwurf mit den darin enthaltenen Einsparmöglichkeiten erst umsetzen müssen.

Deshalb ist es bedauerlich, dass die Selbstverwaltung, die allein diese Möglichkeit hat, aufgrund des bereits angesprochenen Genehmigungserfordernisses bei der Aufstellung der Haushalte durch den Gesetzentwurf nicht gestärkt, sondern im Gegenteil geschwächt wird. Dadurch kann die Selbstverwaltung nicht mehr allein über den Haushalt bestimmen. Sie wird auch dadurch geschwächt, dass sie überhaupt kein Initiativrecht hat, um in Grundsatz- und Querschnittsangelegenheiten Entscheidungen anzustreben. Das betrifft die vorgesehenen Entscheidungsvoraussetzungen nach § 138 Abs. 4 SGB VI.

Daneben ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber eine erst in diesem Jahr in das Sozialgesetzbuch eingefügte Regelung aufnimmt und bekräftigt: Fusionen, die durchaus die Voraussetzungen dafür schaffen könnten, dass Verwaltungs- und Verfahrenskosten eingespart werden können, dürfen nicht von der Selbstverwaltung allein initiiert werden. Gerade in diesen Monaten erleben wir, dass Fusionen, die von der Selbstverwaltung bereits beschlossen worden sind, aus landespolitischen Beschäftigungsinteressen torpediert werden. Ich halte es für einen großen Fehler, dass der Gesetzgeber hier nicht korrigierend eingreift.

Ich möchte auch noch einmal das betonen, was Professor Ruland bereits erwähnt hat: Das Einsparziel kann natürlich nur erreicht werden, wenn der Gesetzgeber die Rentenversicherung nicht weiter mit Aufgaben überfrachtet. Wenn im Bereich der Pflegeversicherung noch zusätzliche Prüfpflichten eingeführt werden, dann belastet das die Rentenversicherung. Die Rentenversicherung wird beispielsweise auch durch Hartz IV belastet, weil dadurch eine neue Prüfpflicht der Rentenversicherungsträger hinsichtlich der Beschäftigten - wenn sie Angehörige des Arbeitgebers sind - eingeführt wird. Auch dies verursacht Personalkosten. Mehrere Dutzend Beschäftigte müssen bei der

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in diesem Bereich eingesetzt werden.

Wenn es weiterhin zu dieser Aufgabenbefrachtung durch den Gesetzgeber kommt, dann wird das Ziel nicht zu erreichen sein. Wir werden in der Selbstverwaltung aber alles tun, um dieses Ziel dennoch zu erreichen.

Abg. **Birgitt Bender** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Es war jetzt schon viel von der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung die Rede. In der Stellungnahme der Rentenversicherungsträger heißt es, dass die Träger ihre Wirtschaftlichkeit fortlaufend verbessert hätten.

Deswegen frage ich jetzt die Vertreter von VDR und BfA, welche Wege dazu eingeschlagen wurden, inwieweit es Unterschiede zwischen den Trägern gibt, wie sich diese Unterschiede erklären lassen, welche weiteren Maßnahmen geplant sind, wie erfolgreich das Benchmarking ist, wie das Benchmarking verbessert werden könnte und welche Schritte zur Verbesserung des Benchmarking geplant sind.

SV **Prof. Dr. Franz Ruland** (VDR): Zu dem, was in der Vergangenheit geleistet worden ist: Ich darf daran erinnern, dass wir Anfang der 90er-Jahre vier Programmierkreise hatten. Jetzt sind es noch zwei. Mit Ausnahme der BfA sind alle Rentenversicherungsträger in einem Programmierkreis zusammengefasst. Außerdem haben wir im EDV-Bereich Rechenzentren geschaffen und auch hier Fusionen durchgeführt. Daneben haben wir bestimmte Aufgabendruckzentren geschaffen, um Kosten einzusparen, und - soweit das im Rahmen der Verbandssatzung möglich war - durch Personalvergleiche, Personalstatistiken und Führungsinformationen an die einzelnen Häuser ein Benchmarking durchgeführt.

Aufgrund der Struktur eines eingetragenen Vereins lag die Verantwortlichkeit für die Umsetzung natürlich in den einzelnen Häusern. Das wird nun ganz grundlegend geändert, weil auch in diesem Bereich bindende Beschlüsse gefasst werden können - das war bisher nicht möglich -, damit nach Abstimmung mit allen Häusern entsprechende Vorgaben gemacht werden können, die von den einzelnen Häusern zu realisieren sind. Insofern wird das Bench-

marking, das wir bisher durchgeführt haben, insbesondere durch die Verbindlichkeit der Beschlüsse einen wesentlich stärkeren und hoffentlich auch effektiveren Charakter erhalten.

SV **Herbert Schillinger** (BfA): Zumindest für die BfA kann ich sagen, dass wir in den letzten Jahren erhebliche Rationalisierungspotenziale freigesetzt haben. Das fing damit an, dass wir die gesamte Aufbau- und Ablauforganisation all unserer Bereiche überprüft haben. Unter den Schlagworten Teamstruktur und ganzheitliche Bearbeitung haben wir ganz neue Verfahrenselemente eingeführt.

Der nächste Schritt war dann das papierlose Büro, das wir in der Zulagenstelle in Brandenburg organisiert haben. Dort wird jetzt Papier weder durch Lkw hin- und hertransportiert noch über Hauptregistraturen verteilt. Es gibt dort kein Papier mehr. Natürlich haben wir diesen Prozess in den letzten Jahren intensiv durchgeführt; denn andernfalls wären wir nicht in der Lage gewesen, mit dem quasi gleich bleibenden Personalbestand die weiteren Mengen an Arbeit, die auf uns zugekommen sind, zu bewältigen.

Ich denke, dieser Prozess der Effektivität der täglichen Arbeit, die geleistet werden muss, hat nicht nur in unserem Haus stattgefunden, sondern bei allen Trägern. Deshalb können wir an den Vergleichswerten, die wir jedes Jahr erheben, erkennen, dass die Häuser stärker zusammenwachsen. Ich bin mir dennoch sicher, dass wir das eine oder andere Einsparpotenzial noch weiter aktivieren können.

Abg. **Birgitt Bender** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe noch eine weitere Frage an den VDR und an die BfA. Der Bundesrat kritisiert, dass die Geschäftsführer der Deutschen Rentenversicherung Bund zu hoch dotiert werden sollen. Wie beurteilen Sie diese Kritik?

SV **Prof. Dr. Franz Ruland** (VDR): Ich will nicht von dieser Frage ablenken, aber ich möchte noch einen Satz zur vorherigen Frage sagen: Wir verschicken künftig jeden Arbeitstag über 140 000 Renteninformationen weitgehend ohne zusätzlichen Personaleinsatz.

Sie sehen also, in welcher Weise unser Verfahren bereits jetzt effektiv ist.

Nun komme ich zur Besoldung der Geschäftsführer. Man muss sehen, dass die neue Deutsche Rentenversicherung Bund zwei Funktionen erfüllt, nämlich zum einen die Funktion des VDR und zum anderen im Trägerbereich die Funktion der bisherigen BfA. Aus fünf Geschäftsführern werden drei. Wenn man sich die bisherigen Ausgaben für die Geschäftsführungen von VDR und BfA ansieht, dann erkennt man, dass sich trotz der Einstufung, die im Gesetzentwurf vorgesehen ist, auch in diesem Bereich eine deutliche Einsparung ergeben wird. Außerdem muss dann noch berücksichtigt werden, dass sich das übrige Personal, das uns bisher Gott sei Dank zugeordnet ist, nicht auf fünf, sondern drei Personen konzentriert.

Die Verantwortung des Direktoriums wird sicherlich sehr groß sein, größer zumindest als die, die Herr Rische und ich jeweils alleine tragen, weil die Funktionen weitgehend gebündelt werden. Insofern ist diese Institution für einen Haushalt verantwortlich, der nach dem Bundeshaushalt der größte in der Bundesrepublik ist. Das Direktorium ist für eine Institution verantwortlich, die derzeit über 25 000 Mitarbeiter hat. Letztlich ist es natürlich auch für das Funktionieren der gesamten Rentenversicherung verantwortlich, sodass ich meine, dass eine entsprechende Einstufung nicht nur gerechtfertigt, sondern auch notwendig ist.

SV Dr. Herbert Rische (BfA): Ich darf es nur kurz ergänzen. Zunächst schließe ich mich dem an, was Herr Ruland gesagt hat. Sie verlangen gute Arbeit von uns. Deshalb denke ich, dass auch eine entsprechende Besoldung dabei herauskommen sollte.

Einen Punkt hat Herr Ruland noch nicht erwähnt: In Zukunft werden die Geschäftsführungen des Trägers Deutsche Rentenversicherung Bund auf Zeit gewählt. Dies ist bisher nicht so. Bei den LVAen bleibt das auch auf Lebenszeit so bestehen. Ich glaube, dies ist ein weiterer Punkt, um über eine letzten Endes geringfügige Anhebung der Besoldung für den Einzelnen nachzudenken.

Abg. **Birgitt Bender** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine weitere Frage an die beiden Institutionen. Sie fordern in Ihrer Stellungnahme die Einführung einer weiteren Hierarchieebene, nämlich die der Hauptabteilungsleiter. Bitte erläutern Sie uns, vor welchem Hintergrund Ihnen das sinnvoll erscheint und was das kosten würde.

SV Prof. Dr. Franz Ruland (VDR): Beim VDR haben wir diese Hierarchieebene bereits. Dies ermöglicht es der Geschäftsführung - wie zum Beispiel in dieser Woche -, die ganze Woche in Berlin zu sein. Irgendjemand muss in dieser Zeit für den Laden in Frankfurt verantwortlich sein und die verschiedenen Abteilungen koordinieren.

In der Deutschen Rentenversicherung Bund wird dies noch wichtiger sein. Drei Personen werden das Direktorium bilden. Aufgrund der künftigen Verwaltungsstruktur gibt es darunter über 20 Abteilungen. Die Arbeit dieser Abteilungen muss koordiniert werden. Die Koordinierungsaufgabe ist wichtiger geworden, weil wir Träger- und Verbandsaufgaben miteinander verbinden müssen. Wenn das die Geschäftsführung macht, dann ist sie zeitlich nicht mehr in der Lage, die Außenrepräsentanz, die auch die Politik von uns letzten Endes fordert, wahrzunehmen.

Im Übrigen geht es nicht darum, dass neue Personen eingestellt werden. Es geht also nicht um sechs neue Planstellen. Die Vorstellung ist, dass aus den vorhandenen Abteilungsleitern Personen durch eine Besoldungsanhebung von B 3 auf B 4 herausgehoben werden. Das heißt, es ist nicht daran gedacht, eine neue Schicht einzuführen. Aus den vorhandenen Abteilungsleitern sollen nach unseren Vorstellungen etwa sechs Personen die Funktion eines Hauptabteilungsleiters wahrnehmen und die verschiedenen Bereiche koordinieren, wodurch die Geschäftsführer bei ihren Aufgaben ganz wesentlich entlastet werden. Dabei geht es um einen relativ geringen Betrag. Wir haben es einmal hochgerechnet: Ich glaube, letztlich geht es hier um 20 000 Euro. Dieser Betrag macht bei den Personalausgaben nicht einmal die vierte Stelle hinter dem Komma aus.

Ich meine, es wäre ganz sinnvoll. Wenn Sie eine funktionsfähige Geschäftsführung haben wollen - diese brauchen Sie bei dieser Institu-

tion -, dann muss sie von den Verwaltungsaufgaben im Haus ein wenig entlastet werden. Wenn das nicht gelingt, dann wird es problematisch. Sie können Herrn Thönnies fragen, wie er zurechtkäme, wenn es in seinem Ministerium nur Unterabteilungsleiter gäbe. Das ist genau das gleiche Bild. Die Ebene der Abteilungsleiter würde fehlen.

SV Herbert Schillinger (BfA): Ich darf das vielleicht kurz ergänzen.

Erstens. Die Frage, die uns dazu veranlasst, darauf zu schauen, lautet natürlich, wie die Besoldung in anderen Bereichen aussieht. Wenn wir uns die Besoldung zum Beispiel bei der Bundesagentur ansehen, dann erkennen wir, dass entsprechende Strukturen eine entsprechende Besoldung hervorrufen.

Zweitens. Ich sage das ganz offen: Ich wundere mich manchmal, wie viele gute Leute wir heute immer noch für die Jobs bei der BfA finden. Schauen Sie sich die Abteilung „Reha“ an. Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter - je nachdem, wer diese Funktion wahrnimmt - hat 3 000 Leute unter sich und 27 eigene Kliniken zu führen. Hier ist ein Wirtschaftsunternehmen zu führen. Ich denke, es ist nicht illegitim, hier an eine Erhöhung von B 3 auf B 4 zu denken.

Abg. Birgitt Bender (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich glaube, meine letzte Frage kann man kurz beantworten. Ich richte sie wiederum an die BfA und an den VDR.

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass die Namen der Rentenversicherungsträger zu unterschiedlichen Zeitpunkten geändert werden sollen. Was halten Sie davon?

SV Prof. Dr. Franz Ruland (VDR): Wir haben das in unserem Vorschlag aufgegriffen und bitten Sie sehr, hier eine Vereinheitlichung vorzunehmen. Wenn das zu unterschiedlichen Zeitpunkten geschehen würde, dann müssten wir der Öffentlichkeit zweimal Namensänderungen erklären. Das wäre außerordentlich kontraproduktiv.

Die Vorbereitungen, die wir treffen, sind notwendigerweise natürlich einheitlich. Wir brau-

chen dafür etwas Zeit, sodass wir sehr darum bitten, eine Vereinheitlichung vorzunehmen, und zwar, wie von uns vorgeschlagen, zum 1. Oktober 2005. Dadurch würden erhebliche Kosten gespart.

SV Herbert Schillinger (BfA): Dem kann ich mich nur anschließen.

Abg. Dr. Heinrich Kolb (FDP): Ich möchte mit einer Grundsatzfrage beginnen. Wir reden hier über die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Vor diesem Hintergrund möchte ich die Grundsatzfrage stellen, ob es nicht wirtschaftlicher wäre, einen einzigen Bundesträger der Rentenversicherung zu schaffen. Dazu möchte ich gerne die Bundesknappschaft, den VDR und die BfA hören.

SV Dr. Georg Greve (Bkn): Zunächst einmal ist festzustellen, dass die Anzahl der Bundesträger von vier auf zwei reduziert wird, was einen erheblichen Wirtschaftlichkeitseffekt bedeutet. Zum anderen ist der zweite Bundesträger kein reiner Rentenversicherungsträger; vielmehr handelt es sich um ein Verbundsystem von Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Krankenhäusern und Rehakliniken. Insofern ist es schwierig, einen derartigen Träger in einen großen Bundesträger zu integrieren. Außerdem ist an dieser Stelle noch zu erwähnen: Die Verwaltungskosten der Bundesknappschaft in der Rentenversicherung liegen mit 1,4 Prozent im Augenblick noch deutlich unter dem, was zurzeit für die allgemeine Rentenversicherung angegeben wird. Insofern halten wir es für sinnvoll, einen zweiten Bundesträger, der auch eine branchenbezogene Zuordnung von Versicherten aufweist, beizubehalten.

SV Prof. Dr. Franz Ruland (VDR): Ich möchte ergänzend einen weiteren Aspekt erwähnen: Die Selbstverwaltung in der Deutschen Rentenversicherung Bund ist schon relativ kompliziert strukturiert, weil es dort zwei Bereiche gibt, nämlich den Trägerbereich und den Verbandsbereich. Wäre die knappschaftliche Rentenversicherung mit einbezogen worden, wäre es wegen der knappschaftlichen Besonderheiten notwendig, eine dritte Struktur der Selbstverwaltung aufzubauen. Insofern ist

es derzeit noch sinnvoll, zwei Bundesträger zu erhalten.

SV Dr. Herbert Rische (BfA): Ich habe dem nicht viel hinzuzufügen. Wir müssen feststellen, dass dieser Gesetzentwurf aufgrund eines Kompromisses innerhalb der Rentenversicherung und innerhalb der Politik zustande gekommen ist. Den gilt es aus unserer Sicht zu akzeptieren.

Abg. Dr. Heinrich Kolb (FDP): Ich möchte auch unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten nachfragen. Die gleiche Frage richte ich jetzt an Sie, Herr Dr. Rische: Welche Kosten sind mit der vorgesehenen Änderung des Namens BfA in Deutsche Rentenversicherung Bund verbunden? Gibt es andere Namensvorschläge? Könnte man das anders lösen und welche Kostenersparnisse würden andere Lösungen eventuell erbringen?

SV Dr. Herbert Rische (BfA): Natürlich wird eine Neupositionierung der Marke Deutsche Rentenversicherung Kosten verursachen. Wir haben ausgerechnet, dass das alleine für uns eine Summe von vielleicht 10 Millionen Euro sein kann, wenn wir den Namen ändern müssen. Diese Summe ist sicherlich hoch gegriffen. Das gilt auch, wenn wir den Namen so ändern, dass die Abkürzung „BfA“ bleibt, sie aber beispielsweise für Bundesanstalt für Alterssicherung oder eine ähnliche Bezeichnung steht. Auch dann würden wir Informationsmaßnahmen ergreifen müssen. Da wir insgesamt unter dem Dach Deutsche Rentenversicherung auftreten wollen - das ist auch die Meinung der BfA -, sollten wir eine Richtung einschlagen, deren Kosten am vernünftigsten beherrschbar sind.

Abg. Dr. Heinrich Kolb (FDP): Ich würde gern auf das Zuteilungsverfahren zu sprechen kommen. Künftig gibt es eine Zuteilung der Versicherten nach dem Zufallsprinzip. Wird die Kommunikation beispielsweise zwischen berufsständischen Versorgungswerken und der gesetzlichen Rentenversicherung nicht dadurch belastet, dass künftig Mitglieder aller Berufsgruppen auf Landes- und Bundesträger verteilt werden? Welche eventuellen Abhilfemöglichkeiten sehen Sie?

SV Prof. Dr. Franz Ruland (VDR): Wir in der Rentenversicherung haben lange überlegt, wie man, wenn die Trennung zwischen Arbeitern und Angestellten aufgegeben wird, die Versichertenverteilung vornehmen kann. Das gerechteste Verfahren ist das Verfahren, das mit der Versicherungsnummer arbeitet; es kann trotz der mit ihm verbundenen Komplikationen weitestgehend voll automatisch vorgenommen werden. Wir sollten es im Prinzip bei diesem Verfahren belassen, wobei natürlich - auch das muss man sehen - die Rentenversicherung einen gewissen Spielraum hat. Wir müssen abwarten, ob es insbesondere bei den freien Berufen Probleme geben wird. Dann wäre das Erweiterte Direktorium in der Lage, darauf zu reagieren. Ich sehe keine Notwendigkeit, deswegen das Gesetz zu ändern.

Abg. Dr. Heinrich Kolb (FDP): Ich möchte konkreter nachfragen. Wir haben Berufsgruppen, die bisher einheitlich auf Bundes- oder Landesebene versichert waren. Die BfA ist bisher für das Befreiungsrecht der im Angestelltenverhältnis tätigen Angehörigen der freien Berufe zuständig. Das war bisher einfacher zu handhaben, weil man nur einen Ansprechpartner hatte. Jetzt sind es mehrere. Das führt doch zu Problemen in der Praxis. Oder sehe ich das falsch?

SV Prof. Dr. Franz Ruland (VDR): Das geht ohnehin weitgehend über EDV-Programme. Wer das Programm startet, ist relativ gleichgültig, sodass ich keine Probleme sehe. Wenn noch eine bisher von uns nicht erwartete Frage auftauchen sollte, dann ist das Direktorium in der Lage, das Zuteilungsverfahren, was die Details angeht, neu zu justieren. Wir werden das aufgreifen können. Ich sehe deswegen keinen Grund, das Verfahren zu ändern.

Andererseits beruht gerade die Zuordnung der Versicherten darauf, dass es keine Unterschiede mehr zwischen Arbeitern und Angestellten und keine Unterschiede zwischen Angehörigen der freien Berufe und anderen Versicherten geben wird. Die Deutsche Rentenversicherung ist letztlich die Institution, bei der alle versichert sind. Es ist gleichgültig, wo das Konto geführt wird. Die Beratung ist einheitlich und die Qualität wird einheitlich sein. Deshalb sehe

ich keine Notwendigkeit, das Gesetz zu ändern.

SV Dr. Herbert Rische (BfA): Ich möchte an das anknüpfen, was Herr Ruland am Ende gesagt hat. Wir müssen dem Versicherten sagen, dass er seine Heimat in der Deutschen Rentenversicherung und nicht in irgendeiner Organisation innerhalb der Deutschen Rentenversicherung hat. Bei berufsständischen Versorgungswerken oder auch bei Handwerkern sind womöglich bundesweit einheitliche Entscheidungen in Einzelfällen erforderlich. Wir haben schon in der Vergangenheit bewiesen, dass wir selbst in der Lage sind, an bestimmten Stellen zu zentralisieren und einheitliche Entscheidungen herbeizuführen. Wir machen es also selbst oder es geschieht über die Steuerung durch die entsprechenden Gremien der Deutschen Rentenversicherung. Dieses Problem wurde erkannt und ist in der neuen Struktur lösbar.

Abg. Dr. Heinrich Kolb (FDP): Ich möchte auf den Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörden zurückkommen. Dieser Vorschlag ist im Verlauf der Anhörung schon weitgehend sturmreif geschossen worden. Vielleicht können Sie uns eine Vorstellung davon geben, welche Kosten durch die Durchführung dieser Genehmigungsverfahren entstünden.

SV Prof. Dr. Franz Ruland (VDR): Der Haushalt muss in jedem Fall genehmigt sein, bevor das entsprechende Jahr begonnen hat. Wenn wir ein Genehmigungsverfahren einführen, müssen die Fristen, bis zu denen der Haushalt zur Genehmigung eingereicht wird, vorverlegt werden. Wir müssten dann, um das halbwegs realistisch machen zu können, schätzungsweise spätestens im August die Haushalte einreichen, damit die Ministerien genügend Zeit haben, die Genehmigungen auszusprechen. Welche Haushalte es sind, die wir dann vorlegen, können Sie sich vorstellen. Denn die spannenden Fragen wie die Höhe des Beitragsatzes usw. sind zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch nicht beantwortet. Auch die Lohn- und Gehaltsstrukturen des nächsten Jahres sind noch nicht bekannt. Das heißt, wir müssen ein Papier erarbeiten, das bezüglich der grundsätzlichen Fragen offen ist. Wir müssen mit An-

nahmen rechnen, was dazu führt, dass wir, wenn sich die Annahmen ändern, dem Bundesministerium diese Änderungen permanent anzeigen und außerplanmäßige Ausgaben beantragen müssen. Ständig wird Papier hin- und hergeschoben, ständig muss die Aufsichtsbehörde gefragt werden. Vermutlich gilt das für alle Länder gleichzeitig. Dann muss noch die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister eingeschaltet werden. Bis wir so weit sind, ist das Jahr, für das wir das Geld eigentlich brauchen, längst vorbei.

Ich kann nur warnen: Wer ein irrationales Beschäftigungsprogramm auflegen will, der soll das Genehmigungsverfahren einführen. Man muss sich einmal vorstellen, wie das läuft: Die Ministerien werden sich untereinander abstimmen und nicht einzeln entscheiden. Sie tagen nicht so oft; die entsprechende Frage muss auf die Tagesordnung der Sitzungen kommen. Ich kann nur warnen: Wenn man die Rentenversicherung haushaltsmäßig lahm legen will, dann soll man das Verfahren einführen.

SV Dr. Herbert Rische (BfA): Es geht bei der Haushaltsaufstellung auch um Stellenpläne. Es kann nicht sein, dass sich die Bundesregierung damit beschäftigt, ob wir in der Klinik in Bad Mergentheim die Stelle eines Pförtners im Haushaltsplan einstellen oder nicht. Diese Frage hat die Selbstverwaltung bisher alleine entschieden und das wird sie auch in Zukunft tun.

Heute gibt es das Beanstandungsverfahren bei der BfA. Es ist also nicht so, dass die BfA den Haushaltsentwurf im freien Raum aufstellt, ihn der Bundesregierung auf den Tisch legt und ihr ein oder zwei Monate Zeit gibt, den Entwurf zu beanstanden. Es wird vielmehr im Vorfeld vieles abgestimmt, besprochen, geglättet und entsprechend den politischen Wünschen geregelt. Insofern gibt es beim heutigen Verfahren schon eine vielfältige Zusammenarbeit. Eine zusätzliche Genehmigung würde diese Zusammenarbeit erschweren.

Abg. Dr. Heinrich Kolb (FDP): Besteht die Gefahr, dass durch den Genehmigungsvorbehalt eine Politisierung der Selbstverwaltung stattfinden könnte, dass also die Selbstverwaltung dazu gedrängt würde, beispielsweise bei strukturpolitischen Maßnahmen oder anderen

sachfremden Maßnahmen konzilianter zu sein, um die Genehmigungsbehörde gnädig zu stimmen?

SV Prof. Dr. Franz Ruland (VDR): Die Gefahr ist real. Nehmen wir als Beispiel die derzeitigen Fusionsbemühungen von LVAen. Man sieht das lebhafteste Interesse der Landesregierungen, dass die Arbeitsplätze in dem jeweiligen Land bleiben. Möglicherweise werden deswegen Fusionen deutlich behindert. Wenn es diese Genehmigungen geben sollte und wir der Auffassung sind, dass Arbeitsplätze abgebaut werden müssten, gerade auch um das Einsparziel zu erreichen, dann müssten wir erst die Landesregierungen davon überzeugen, dass das notwendig ist. Die Finanzierung der Rentenversicherung wird dann deutlich stärker von landespolitischen Interessen beeinflusst. Sie können das Thema wenden, wie Sie wollen: Am Genehmigungsvorbehalt bleibt letztlich nichts Vernünftiges.

Abg. Karsten Schönfeld (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Ruland. Um unwirtschaftliche Doppelarbeiten zu vermeiden und das geschlossene Auftreten der Rentenversicherung nach außen zu gewährleisten, ist als Grundsatz- und Querschnittsaufgabe der Deutsche Rentenversicherung Bund auch die Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Grundsätze für regionale Broschüren gesetzlich festgelegt. Ist die bisherige gesetzliche Regelung ausreichend, um eine umfassende und einheitliche regelmäßige Information aller Versicherten und Rentner zu gewährleisten?

SV Prof. Dr. Franz Ruland (VDR): Es ist wesentlich - damit zielt der Entwurf in die richtige Richtung -, dass auch die Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit der Rentenversicherung stärker vereinheitlicht werden und diese eine rechtliche Basis bekommt. Nachdem wir bei der Organisationsreform so weit sind, stellt sich die Rentenversicherung im Vorfeld darauf ein. Die Öffentlichkeitsarbeit wird immer auch von anderen Institutionen kritisch betrachtet. Deshalb ist es wichtig, dass wir die Möglichkeit haben, die Versicherten regelmäßig zu informieren, zum Beispiel über Gesetzesänderungen, über Namensänderungen, über die Einführung des Pflegeversicherungsbeitrags, über gesonderte Beiträge für den Zahnersatz

usw. Wir müssen feststellen, dass wir einen derartigen Aufklärungsbedarf haben, dass wir die Möglichkeit bekommen müssen, unsere Versicherten in regelmäßigen Abständen über die Entwicklungen zu informieren. Deshalb haben wir vorgeschlagen, dass die regelmäßige Herausgabe von Informationen an Arbeitgeber, Versicherte und Rentner zum Aufgabenbereich der Rentenversicherung gehört. Es sollte rechtlich klargestellt werden, dass dies eine Aufgabe der Rentenversicherung ist. Wir möchten Sie bitten, dem Vorschlag, der hier unterbreitet worden ist und der mit der Politik abgestimmt ist, zuzustimmen.

Abg. Horst Schmidbauer (Nürnberg) (SPD): Meine Frage richtet sich ebenfalls an den VDR. Es ist vorgesehen, dass ein ganz neues Auskunfts- und Beratungssystem organisiert werden soll, das von den regionalen Stellen getragen würde, dem aber ein Gesamtkonzept zugrunde liegt. Dazu habe ich drei Fragen:

Erstens. Können Sie zusammengefasst sagen, welche Vorteile Sie in dem neuen Auskunfts- und Beratungssystem sehen?

Zweitens. Gelingt es mit einem entsprechenden Steuerungsinstrument der DRV, ein ganzheitliches Netz für Auskunfts- und Beratungsstellen zu schaffen?

Drittens. Bei der Weiterentwicklung dieses Dienststellennetzes stellt sich die Frage, ob Entwicklungen der Vergangenheit und der Gegenwart, die Modellcharakter haben, Rechnung getragen werden kann. Welche Perspektive sehen Sie?

SV Prof. Dr. Franz Ruland (VDR): Die Grundsatzentscheidung, die auch in der Rentenversicherung lange diskutiert worden ist, ist richtig. Die Auskunfts- und Beratungsstellen sollen auch wegen der regionalen Verbundenheit in die verwaltungsmäßige Verantwortung der Regionalträger überführt werden. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass die Ausstattung und insbesondere das fachliche Niveau gleich sind, damit alle Versicherten, egal in welchem Bundesland sie leben, den gleichen Standard der Auskunft und Beratung erhalten. Wir haben das schon in der Vergangenheit getan. Ein Versicherter der BfA, der zu einer Auskunfts- und Beratungsstelle einer LVA

geht, wird aus seinem Konto beraten, so wie ein Versicherter der Arbeiterrentenversicherung von der BfA aus seinem Konto beraten wird, wenn er sich an diese wendet. Das ist EDV-technisch gewährleistet.

Sicherlich bietet die neue Verwaltungsstruktur, insbesondere auch durch die Möglichkeit bindender Beschlüsse, die Chance, die Auskunfts- und Beratungstätigkeit in regionalen Dienststellen stärker nach dem einheitlichen Muster auszurichten, das von der Deutschen Rentenversicherung Bund unter Beteiligung aller Rentenversicherungsträger erarbeitet werden soll. Insofern meinen wir, dass hier die regionale Verbundenheit der Auskunfts- und Beratungsstellen sichergestellt ist, ohne dass die notwendige Einheitlichkeit verloren geht.

Abg. **Hilde Mattheis** (SPD): Meine Frage richtet sich an den Vertreter bzw. die Vertreterin von ver.di. Es ist vorgesehen, dass für den VDR und innerhalb der Bundesträger die Interessenvertretungen der Beschäftigten bis zur nächsten Personalratswahl im Amt bleiben. Die BfA hat jetzt angeregt, eine entsprechende Regelung auch für die Personalratsmitglieder der Auskunfts- und Beratungsstellen mit dem Ziel aufzunehmen, dass diese ihre Funktion bis zur nächsten Wahl beim neuen Arbeitgeber wahrnehmen können. Wie bewerten Sie diesen Vorschlag?

SV **Hans-Jürgen Arnold** (ver.di): Wir halten dies für dringend erforderlich. Art.83 muss noch eine Regelung zum Übergang der örtlichen Personalvertretung der A- und B-Stellen der BfA bekommen; denn die meisten A- und B-Stellen der BfA haben anlässlich der Personalratswahl 2004 Verselbstständigungsbeschlüsse nach § 6 Abs.3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes gefasst. Da § 3 Abs. 4 des Art. 83 die Möglichkeit eröffnet, in einem Übergangszeitraum bis zum Ablauf der ersten Wahlperiode der Selbstverwaltung des Bundesträgers den Personalübergang der Mitarbeiter der A- und B-Stellen der BfA autonom festzulegen, muss in das Gesetz auch eine Regelung zum Übergang der gewählten örtlichen Personalvertretungen der BfA-A-und-B-Stellen aufgenommen werden.

Abg. **Eckhart Lewering** (SPD): Meine Frage geht an den VDR, an die BfA und an die Bundesknappschaft. Die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Regionalträger und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird nach den nächsten allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung auf höchstens 30 beschränkt. Ebenso wird die Zahl der von den Versicherten und Arbeitgebern der Deutschen Rentenversicherung Bund gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund auf höchstens 30 reduziert. Sind Vorteile mit der vorgesehenen Reduzierung verbunden und, wenn ja, welche? Eine Zusatzfrage an den DGB: Wie beurteilen Sie die Reduzierung der Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung?

SV **Prof. Dr. Franz Ruland** (VDR): Es ist eine Forderung auch innerhalb der Selbstverwaltung gewesen, über die Zusammensetzung der Organe nachzudenken und diese zu verkleinern. Zum Teil gibt es innerhalb der Selbstverwaltung, soweit ich das sehe, schon Rekrutierungsprobleme bei der Besetzung der Organe. ihnen wird dadurch Rechnung getragen. Es gibt sicherlich auch Einsparungen. Ich kann mir vorstellen, dass mit einer etwas verkleinerten Vertreterversammlung auch die Arbeit dieses Organs effektiver wird. Insofern meinen wir, dass das ein vernünftiger Ansatz ist. Aber die hauptamtliche Ebene hält sich in diesen Fragen zurück und überlässt Entscheidungen über diese Fragen den Sozialpartnern. Deswegen möchte ich es bei diesen Andeutungen bewenden lassen.

SV **Dr. Herbert Rische** (BfA): Ich halte die Entwicklung für richtig. Wir müssen zu schlagkräftigen Größeneinheiten kommen. Welche Zahl letzten Endes die richtige ist, wird man sicherlich im Laufe der nächsten Legislaturperiode feststellen können, wenn die neuen Organe die Arbeit aufgenommen haben. Ich bin dankbar, dass man nicht bereits mit der neuen Legislaturperiode eine Verkleinerung vornimmt; denn damit würden die Sozialwahlen konterkariert. Insofern werden wir, wie gesagt, die Erfahrungen der nächsten Legislaturperiode abwarten müssen. Aber im Ergebnis wird kein Weg an einer Verkleinerung vorbeiführen.

SV Dr. Georg Greve (Bkn): Ich kann mich darin meinen Vorrednern anschließen.

SV Ingo Nürnberger (DGB): Der DGB trägt den Prozess hin zu kleineren Selbstverwaltungen mit, die uns bereits von der Bundesagentur für Arbeit und den Trägern der Rentenversicherung bekannt sind. Selbst bei den LVAen zum Beispiel gibt es heute schon deutlich kleinere Selbstverwaltungsgremien, als sie durch das Gesetz ermöglicht werden; wir regeln das über die Satzung. Eine solche Regelung wünschen wir auch für die Deutsche Rentenversicherung, vor allem für die Deutsche Rentenversicherung Bund, aber auch für die Regionalträger, weil wir dann zum Beispiel bei Fusionen - die wir selber fordern und mitgestalten - etwas mehr Spielraum hätten. Es geht uns nicht darum, irgendwelche Posten innerhalb der Selbstverwaltung zu schaffen, sondern darum, Übergänge - zum Beispiel bei Fusionen - zu ermöglichen.

Ich möchte auch noch darauf hinweisen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund als Träger deutlich mehr Versicherte vertritt als zum Beispiel kleine Rentenversicherungsträger auf regionaler Ebene. Wir schlagen vor, die Entscheidung wie bisher den Trägern der Selbstverwaltung, die das in ihrer Satzung regeln, zu überlassen und keine gesetzliche Regelung vorzusehen bzw. es bei der Höchstgrenze von 60 Mitgliedern zu belassen.

Abg. Peter Dreßen (SPD): Ich habe eine Frage zu den Abkommensfällen an Herrn Gleitze von der LVA. Halten Sie es für sinnvoll, dass eine LVA oder die Rentenversicherung Bund - je nachdem, wer die Mehrheit der Versicherten betreut - federführend tätig wird, die Fälle selbstständig bearbeitet und gegebenenfalls auch Gespräche mit dem Ausland alleine führt? Oder halten Sie es für richtig, dass nach wie vor jemand von der BfA oder der Knappschaft nach Kroatien oder Italien - auf diese Länder konzentrieren sich 96 Prozent der Abkommensfälle der LVA - reisen muss, auch wenn es nur um zwei oder drei Versicherte geht, die sich dort aufhalten? Sehen auch sie darin ein erhebliches Einsparpotenzial?

SV Wilfried Gleitze (Landesversicherungsanstalt Westfalen): Im Bereich der Arbeiterrentenversicherung gibt es schon die Konzentration auf eine Verbindungsstelle. Wir haben die Frage im Zuge der Neuordnung sehr lange diskutiert und sind dann zu der im Gesetzentwurf vorgesehenen Verteilung gekommen, die auch bei den anderen Trägern noch entsprechend vorgenommen wird. Wir sehen in dem Bereich - auch hinsichtlich der Größenordnungen - bisher kein Problem. Ob ein Vertreter mehr oder weniger dabei ist, ist sicherlich nicht entscheidend. Wir sollten das System, denke ich, wie vorgesehen realisieren. Darüber, ob wir im weiteren Verlauf der Organisationsbemühungen, die auch dann noch eine erhebliche Rolle spielen werden, wenn das neue Gebilde steht, zu zusätzlichen Vereinfachungen kommen können, werden wir sicherlich noch intern diskutieren und wir werden diese vielleicht auch erreichen.

Abg. Wolfgang Zöllner (CDU/CSU): Ich habe im Zusammenhang mit dem Erweiterten Direktorium eine Frage an den VDR, die BfA und an Herrn Gleitze. Sie gehen in Ihren Stellungnahmen kritisch auf das Zusammenspiel zwischen dem Erweiterten Direktorium, den Fachausschüssen und der Selbstverwaltung ein, wie es derzeit im Gesetzentwurf vorgesehen ist. Können Sie Ihre Bedenken kurz erläutern und eventuell konkrete Änderungsvorschläge machen?

In diesem Zusammenhang habe ich eine zweite Frage. Der Gesetzentwurf schreibt vor, dass das Erweiterte Direktorium den Vorsitzenden aus seiner Mitte wählt. In einem früheren Entwurf war vorgesehen, dass der Präsident des neuen Bundesträgers zugleich auch Vorsitzender des Erweiterten Direktoriums ist. Droht durch die unterschiedliche Besetzung des Vorsitzenden von Direktorium und Erweitertem Direktorium nicht die Gefahr einer Doppelspitze, die dem einheitlichen Erscheinungsbild nach außen nicht besonders zuträglich sein dürfte?

SV Prof. Dr. Franz Ruland (VDR): Herr Abgeordneter Zöllner, wir haben in dieser Frage erhebliche Bedenken gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf. Diese Bedenken lassen sich damit begründen, dass nach der gegenwärtigen Formulierung die Selbstverwaltung nur

in den Fällen eine Entscheidung treffen könnte, bei denen das Erweiterte Direktorium bereits eine positive Entscheidung getroffen hat. Das bedeutet, dass das Initiativrecht der Selbstverwaltung massiv eingeschränkt werden würde.

Des Weiteren erscheinen die Fachausschüsse in der derzeitigen Formulierung des Gesetzesentwurfs - das ist bereits kritisiert worden - als Untergliederung des Erweiterten Direktoriums. Ich halte diesen Ansatz nicht für richtig. Die Beschlüsse sollen bindend sein. Damit diese Bindungswirkung eintreten kann, sollten alle Träger, die daran gebunden werden sollen, auch am Zustandekommen des Beschlusses beteiligt werden. Sie können zwar überstimmt werden; aber sie müssen zumindest beteiligt werden. Deshalb ist es notwendig, dass die Rolle der Fachausschüsse gegenüber dem Erweiterten Direktorium deutlich gestärkt wird.

Wir haben hinsichtlich der Rentenversicherung eine entsprechende Formulierung des § 138 Abs. 4 vorgeschlagen, die zum einen das Initiativrecht der Selbstverwaltung der Rentenversicherung berücksichtigt, zum anderen aber auch klarstellt, dass ein von den Fachausschüssen gefasster Beschluss der Selbstverwaltung vorgelegt werden kann, ohne dass er vorher das Erweiterte Direktorium passiert haben muss. Ich glaube, das ist ein sachgerechter Kompromiss, der den Bedenken gegen die jetzige Formulierung des Gesetzesentwurfs vollständig Rechnung trägt.

SV Dr. Herbert Rische (BfA): Ich kann mich dazu nur unserer Stellungnahme anschließen, die wir gemeinsam erarbeitet haben. Ich denke, dass die bisher vorgesehene Regelung, nach der das Erweiterte Direktorium in Teilen die Selbstverwaltung bevormunden und blockieren kann, vermieden werden sollte. Inwieweit einzelne Verfahren gegebenenfalls neu justiert werden müssen, hängt davon ab, ob sich die entsprechenden Regelungen in der Satzung finden.

Was die Frage nach der Doppelspitze angeht, so gibt es eine klare Zuweisung der Aufgaben an das Erweiterte Direktorium. Ich denke, wir werden in Zukunft wie in der Vergangenheit darauf angewiesen sein, dass die Personen, die diese Position innehaben, harmonisch miteinander umgehen.

SV Prof. Dr. Franz Ruland (VDR): Ich habe die Beantwortung der zweiten Frage vergessen, Herr Zöller. Ich bitte um Entschuldigung. Jetzt habe ich es leicht; ich kann mich Herrn Rische anschließen. Ich habe mich sehr für eine Verbindung des Amtes des Präsidenten und des Vorsitzenden des Erweiterten Direktoriums eingesetzt. Aber man muss auch Kompromisse schließen können; das gilt in diesem Punkt für mich.

SV Wilfried Gleitze (Landesversicherungsanstalt Westfalen): Die jetzige Vorschrift kann sicherlich missverständlich ausgelegt werden. Wir haben einen Vorschlag gemacht, um dies zu bereinigen. Damit wird die Problematik meiner Ansicht nach ausgeräumt.

Ich möchte in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass im Erweiterten Direktorium der Einfluss der hauptamtlichen Verantwortlichen der Regionalträger gegeben ist und dass damit eine Ausgewogenheit zwischen dem regionalen Element und dem Bundeselement gewährleistet ist. Von daher tariert die Konstruktion des Erweiterten Direktoriums aus unserer Sicht das Gesamtgebilde von zentraler und regionaler Ebene aus. Dass der Vorsitzende aus der Mitte des Erweiterten Direktoriums gewählt werden kann, ist auch Ausdruck eines demokratischen Prinzips und würde die Ausgewogenheit aus unserer Sicht noch verstärken.

Abg. Andreas Storm (CDU/CSU): Ich möchte auf einen Punkt zurückkommen, den mein Kollege Dr. Kolb vorhin angesprochen hat, nämlich die Zuständigkeiten für das Befreiungsrecht. Professor Ruland hat angedeutet, dass man eine unbürokratische Regelung finden könnte. Deshalb frage ich Herrn Dr. Rische von der BfA und Herrn Gleitze von der LVA Westfalen: Halten Sie für die verschiedenen Hauptgruppen, für die das Befreiungsrecht relevant ist - zum einen für Freiberufler und zum anderen für Handwerker -, eine Aufteilung für möglich und praktikabel, nach der der Bundesträger nach wie vor für Freiberufler zuständig wäre und die Landesträger für die Handwerker, sodass im Grunde die derzeitige Praxis beibehalten würde? Müsste eine entsprechende Regelung, wenn sie praktikabel wäre, in das Gesetzgebungsverfahren eingebunden werden oder gibt es möglicherweise

Regelungen, die die Selbstverwaltungsträger selber verbindlich festlegen könnten?

SV Dr. Herbert Rische (BfA): Wir haben schon selber vorgeschlagen, in Zukunft eine solche Aufteilung innerhalb der Deutschen Rentenversicherung vorzunehmen. Ich denke, dass dieser Vorschlag auch realisiert wird. Aus unserer Sicht muss eine solche Regelung nicht unbedingt in das Gesetz aufgenommen werden; sie kann auch intern erfolgen.

SV Wilfried Gleitze (Landesversicherungsanstalt Westfalen): Ich schließe mich dem an.

Abg. Verena Butalikakis (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands. Wir haben vorhin der Beantwortung einer Frage durch Professor Ruland entnommen, dass es seines Erachtens völlig unproblematisch ist, wie die Versicherten zugeordnet werden. In der Stellungnahme des Christlichen Gewerkschaftsbundes ist daran sehr deutliche Kritik geübt worden. Ich bitte Sie um eine Erläuterung Ihrer Gründe und gegebenenfalls um Alternativvorschläge.

SV Martin Stock (CGB): Wir hätten sehr gerne an einer streng branchenorientierten Zuordnung festgehalten. Wir sehen in der Frage ein Problem, wie sich der Versicherte mit seinem Versichertenträger identifiziert. Das ist aber eher nachrangig. Ein Blick auf die Unternehmen zeigt ein anderes Problem auf: In einem Unternehmen gibt es gegenwärtig einheitliche Strukturen. Zukünftig könnte es aber sein, dass eine Sekretärin bei dem einen Bundeträger und eine andere Sekretärin bei dem anderen Bundeträger versichert ist. Darin sehen wir große Probleme.

Abg. Maria Michalk (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den VDR und die BfA. Sie haben in Ihrer Stellungnahme unter anderem vorgeschlagen, in den Gesetzentwurf mit aufzunehmen, dass die Zahlungen der Monatsraten für Kindererziehungszeiten vorgezogen werden können. Auch sollte es ermöglicht werden, die monatlichen Raten für den Bundeszuschuss vorzuziehen. Beide Maßnahmen waren auch in dem

waren auch in dem Referentenentwurf enthalten.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, aus welchem Grund die Regierung von diesen Regelungen Abstand genommen hat. Anders gefragt: Verläuft die Entwicklung der Rentenfinanzen derzeit und im nächsten Jahr so positiv, dass man auf diese Möglichkeiten verzichten kann? Wenn ja, wie erklärt sich dann die im Entwurf eines Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vorgesehene Regelung, wonach die Zahlungen der BfA an die Krankenkassen für den Risikostrukturausgleich zeitlich um einige Tage nach hinten verschoben werden, um Liquiditätsprobleme der Rentenversicherung zu vermeiden?

Vorsitzender Klaus Kirschner (SPD): Herr Professor Ruland und Herr Dr. Rische, wir beraten einen Gesetzentwurf. Ich bitte, zwischen diesem Thema und aktuellen Fragen genau zu trennen. Etwas anderes kann ich nicht zulassen. Wir beraten einen Gesetzentwurf und ich bitte darum, dass Sie sich bei Ihrer Antwort auf den Gesetzentwurf beziehen.

SV Prof. Dr. Franz Ruland (VDR): Die Regelung war im Referentenentwurf vorgesehen und wir haben vorgeschlagen, sie wieder mit aufzunehmen. Hintergrund der Regelung ist die Schwankungsreserve von 0,2 Monatsausgaben. In den Haushaltsgesetzen ist in der Regel eine Bestimmung enthalten, derzufolge die Zahlung der Raten des Bundeszuschusses vorgezogen werden kann. Wenn es eine entsprechende Regelung auch für die Beiträge des Bundes für die Kindererziehungszeiten gäbe, dann wäre die Wahrscheinlichkeit, dass ein vorgezogener Bundeszuschuss oder gar eine Liquiditätshilfe des Bundes benötigt würde, deutlich geringer. Deshalb wird vorgeschlagen, die Regelungen aus dem Haushaltsgesetz herauszunehmen und in das SGB VI mit aufzunehmen. Dann müsste nicht jedes Jahr im Haushaltsgesetz eine Neuregelung geschaffen werden. Bei den Kindererziehungszeiten fehlt eine entsprechende Regelung völlig.

SV Dr. Herbert Rische (BfA): Ich kann mich dem anschließen. Das hat nichts mit aktuellen oder zukünftig befürchteten finanziellen Eng-

pässen zu tun, sondern mit der Situation, die sich aus der Höhe der Schwankungsreserve von 20 Prozent einer Monatsausgabe ergibt. Ich denke, eine entsprechende Regelung wäre im Zusammenhang mit der Neuregelung der Finanzströme sinnvoll.

Abg. **Gerald Weiß** (Groß-Gerau) (CDU/CSU): Ich frage Herrn Dr. Rische von der BfA und Herrn Gleitze von der LVA Westfalen im Hinblick auf eine gewisse Zentralisierung zugunsten der neuen Bundesträger bei der Rehabilitation: Ist für die Regionalträger in dem wichtigen Bereich der Rehabilitation in Zukunft ausreichend Freiraum für Innovationen, Wirkungskontrollen und planerische Überlegungen gegeben, wenn der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung realisiert wird?

SV **Dr. Herbert Rische** (BfA): Ich gehe davon aus, dass dieser Freiraum gegeben ist. Dieser Bereich ist in dem Gesetzentwurf nur verhältnismäßig wenig geregelt. Ich gehe aber auch davon aus, dass in der nächsten Wahlperiode einiges in diesem Bereich intern in der Rentenversicherung bzw. in der Selbstverwaltung gemeinsam geregelt werden muss. Die Regelungen werden sich sicherlich nicht nur auf die Wahrung von Rechten der Regionalträger beziehen können; in ihnen muss vielmehr insgesamt geregelt werden, wie wir mit unseren eigenen Kliniken und der Zuweisung bzw. Einweisung der Versicherten verfahren. Hierbei nur nach regionalen Gesichtspunkten vorzugehen liegt meines Erachtens weder im Interesse der Versicherten noch der einzelnen Träger. Ich glaube, dass uns in diesem Bereich noch viel Arbeit bevorsteht. Ich bin aber dankbar, dass uns der Gesetzgeber in dem Gesetzentwurf den nötigen Spielraum eingeräumt hat.

SV **Wilfried Gleitze** (Landesversicherungsanstalt Westfalen): In Art. 1 Nr. 17 des Gesetzentwurfs geht es unter anderem um § 138 Abs. 1 Nr. 8, der die Koordinierung der Planung von Rehabilitationsmaßnahmen, insbesondere für die Bettenbedarfs- und Belegungsplanung, betrifft. Diese Vorschrift haben wir vielleicht am längsten diskutiert, weil sie die Schnittstelle zwischen der zentralen und regionalen Ebene aufzeigt. Wir werden daran festhalten, dass im Bereich der Rehabilitation

grundsätzlich die Träger originär und damit auch für die Kliniken zuständig sind.

Eine Medaille hat aber zwei Seiten. Die andere Seite hat der Kollege Dr. Rische eben aufgezeigt. Ich kann mich dem anschließen. Notwendig ist, die Koordinierung zu verbessern. Das wird eine wesentliche Aufgabe sowohl der Direktorien als auch der Selbstverwaltung sein, damit wir echte Erfolge erzielen können. Denn die Koordinierung innerhalb der Rehabilitation und zwischen den Kliniken ist eine sehr wichtige Aufgabe. Dabei will ich nicht verhehlen, dass in diesem Bereich noch Defizite bestehen.

Abg. **Andreas Storm** (CDU/CSU): Ich möchte auf die Verteilung der Versicherten zurückkommen, die meine Kollegin Butalikakis in ihrer Frage an den CGB angesprochen hat. Ich möchte die anderen Vertreter der Versicherten und der Mitgliedergemeinschaften fragen, wie Sie den vorgesehenen Verteilungsmodus beurteilen, der schließlich nicht völlig unproblematisch ist. Der Verteilungsmodus zwischen Bundesträgern und Landesträgern wird möglicherweise der Punkt sein, der in den nächsten Monaten in der öffentlichen Debatte die größte Rolle spielen wird. Halten Sie diesen Verteilungsmodus für angemessen und praktikabel oder haben Sie Vorschläge, wie er gegebenenfalls verändert werden sollte?

SV **Märtens** (Arbeitsgemeinschaft unabhängiger Mitgliedergemeinschaften der Angestelltenkrankenkassen): Das ist eine Frage, die von der Selbstverwaltung schwer zu beantworten ist, weil das Gesetz vorsieht, dass den Regionalträgern 55 Prozent, den Bundesträgern 40 Prozent und den Sonderträgern 5 Prozent der Versicherten zugewiesen werden. Aus diesem Grund sehen wir uns nicht in der Lage, Alternativen anzugeben. Aus Sicht der Versicherungsgemeinschaft wäre die Personenbezogenheit besser, die aber auch schon in anderen Bereichen abgeschafft worden ist. Ich habe keinen Alternativvorschlag dazu.

SV **Wilfried Macke** (Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS)): Ursprünglich sollte die Verteilung der Versicherten und der Arbeitsmenge auf der Basis 50 zu 50 erfolgen. Nun soll die Verteilung im Verhältnis 45 - mit Berücksichtigung der Bundesknappschaft - zu 55

vorgenommen werden. Es ist schwer, das neue Verteilungsverhältnis zu bewerten. Ich glaube zwar, dass man an dem jetzt gefundenen Kompromiss nicht mehr rühren sollte. Aber man sollte sehr genau darauf achten, ob die Versichertenverteilung im Verhältnis 45 zu 55 im Hinblick auf die Arbeitsmenge so sozialverträglich ist, dass es bei keinem Träger Einbrüche bei den Beschäftigtenzahlen gibt; denn das, was jetzt vorgesehen ist, hat für die bundesunmittelbare Körperschaft BfA und für die Bundesknappschaft gravierende Auswirkungen. Die Beschäftigungssicherung ist wichtig.

Sve Wilma Henneberg (ver.di): Ich räume ein, dass dieser Punkt im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens aus Sicht der Versicherten immer wieder hinterfragt worden ist. Aber ich kann mich nur dem anschließen, was einer meiner Vorredner gesagt hat: Wir haben uns im Laufe des Verfahrens und der endlosen Diskussionen damit arrangieren können, dass es so ist, wie es jetzt ist.

SV Dr. Heinz Stapf-Finé (DGB): Wir halten es nicht für notwendig, an dieser Frage noch einmal zu rühren; denn dieser Punkt ist wesentlich für den gefundenen Kompromiss. Zudem sind wir der Auffassung, dass in Zukunft das Arbeitsvolumen bei den beteiligten Rentenversicherungsträgern - beim Bund, bei den

Sonderträgern und den Regionalträgern - durch die gewählte Verteilung der Versicherten stabilisiert werden kann. Im Übrigen halten wir das auch für eine sinnvolle Lösung im Hinblick auf die Überwindung der Trennung zwischen Angestellten- und Arbeiterstatus. Bei der vorhin problematisierten Frage, wer für Handwerker und Freiberufler zuständig ist, lässt der Gesetzentwurf so viel Handlungsspielraum zu, dass in der Praxis sicherlich eine sinnvolle Regelung gefunden werden kann.

Vorsitzender **Klaus Kirschner** (SPD): Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit sind wir am Schluss unserer Anhörung angelangt.

Ich bedanke mich im Namen des Ausschusses bei Ihnen, meine Damen und Herren Sachverständigen, dass Sie die Reise auf sich genommen und uns Rede und Antwort gestanden haben. Ich wünsche Ihnen eine gute Heimreise.

Wir werden über den Gesetzentwurf weiter beraten und - so hoffe ich - alle guten Anregungen aufnehmen.

Die Sitzung ist geschlossen.
(Schluss: 15.13 Uhr)